



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.2
Delegierende Zweckvereinbarung

Version 1.0
November 2024

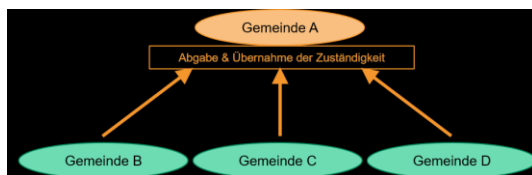


Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.2: Delegierende Zweckvereinbarung (§ 71 (1) SächsKomZG)

Stand: November 2024

„Delegierende Zweckvereinbarungen ermöglichen es den beteiligten Kommunen, Aufgaben, die sonst von den einzelnen Kommunen selbst (Auftraggeber) wahrgenommen werden müssten, auf eine andere, kooperierende Kommune (Auftragnehmer) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu übertragen. „Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung entsteht allerdings keine neue juristische Person des öffentlichen Rechts (...).“¹



Grafik: Servicestelle IKZ, David Schäfer

Eine delegierende Zweckvereinbarung muss somit eine konkrete öffentliche Aufgabe oder Teilbereiche der Aufgabe beinhalten, die von der beauftragenden (delegierende) Stadt oder Gemeinde auf eine andere Stadt oder Gemeinde vollumfänglich, d. h. mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird. Die

Vereinbarung sollte dabei die genaue Bezeichnung der Aufgabe, deren Umfang und Dauer, sowie die Erstattung der entstehenden Kosten durch die delegierende Kommune beinhalten.

Delegierende Zweckvereinbarungen bieten zahlreiche Vorteile für Städte und Gemeinden. Sie ermöglichen eine effektive und meist auch effizientere Wahrnehmung von Aufgaben, da diese von einer leistungsfähigen Stadt oder Gemeinde übernommen werden können. Die delegierende Stadt oder Gemeinde spart somit ggf. Zeit, Kosten und Ressourcen und kann sich auf andere Aufgaben konzentrieren. Zudem sind delegierende Zweckvereinbarungen flexibel gestaltbar und können je nach Bedarf und Situation angepasst werden.

Delegierende Zweckvereinbarungen sind somit ein wichtiges Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit und bieten zahlreiche Vorteile für beteiligte Städte und Gemeinden. Die genaue Ausgestaltung der Vereinbarungen sollte jedoch sorgfältig geplant und umgesetzt werden, um eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung durch die delegierende Stadt oder Gemeinde zu gewährleisten.

Der Abschluss, wie auch spätere Änderungen oder die Aufhebung einer delegierenden Zweckvereinbarung aus Gründen des öffentlichen Wohls muss durch die jeweilige Rechtsaufsicht genehmigt werden. Eine frühzeitige Information und Abstimmung mit der Rechtsaufsicht ist deshalb stets zu empfehlen.

Der Abschluss sowie die Aufhebung von Zweckvereinbarungen erfordert nach § 28 (2) SächsGemO eine Entscheidung des Gemeinderates.

¹ (Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V., 2020)